

RS OGH 2007/5/2 13R50/07m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.05.2007

Norm

KO §70

KO §71

KO §183

Rechtssatz

1. Die Bestimmung des§ 183 KO („Gratiskonkurs“) findet nur dann Anwendung, wenn es an einem zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögen fehlt. Bei Erlag eines ausreichenden Kostenvorschusses muss daher weder § 183 Abs 1 KO noch § 183 Abs 2 KO geprüft werden.
2. Die Pauschalgebühren und die Kosten der Gläubigerschutzverbände fallen nicht unter den Begriff der Anlaufkosten im Sinne des § 71 Abs 2 KO.

Entscheidungstexte

- 13 R 50/07m
Entscheidungstext LG Eisenstadt 02.05.2007 13 R 50/07m

Schlagworte

Kostenvorschuss; Konkurseröffnung; kostendeckendes Vermögen; Privatkonkurs; Schuldenregulierungsverfahren; Gratiskonkurs;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00309:2007:RES0000130

Dokumentnummer

JJR_20070502_LG00309_01300R00050_07M0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>